



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1051-036582

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. September 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die in § 4 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgesetzte Altersobergrenze für Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht von 68 Jahren aufzuheben.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Richter am Bundesverfassungsgericht in der Regel eine sehr lange und detaillierte Erfahrung hätten. Es sei deshalb nicht schlüssig, wenn Menschen aufgrund ihres höheren Alters ihre Kompetenz nicht mehr zum Wohle des Volkes und der Verfassung einbringen könnten. Im Übrigen stamme die Altersobergrenze von 68 Jahren noch aus einer Zeit, in der sich bei älteren Menschen erste Erscheinungen des Alters zeigten, die sie nicht mehr voll arbeiten ließen. Es solle also den Richtern selbst überlassen sein, ob sie über ihr 68. Lebensjahr hinaus dem Gericht und dem Land noch dienen wollten oder nicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine Altersgrenze grundsätzlich im gesamten Öffentlichen Dienst und insbesondere auch für die Richter an anderen Bundesgerichten vorgesehen ist. Die Altersgrenze für alle anderen Bundesrichter liegt gemäß § 48 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Regel bei der Vollendung des 67. Lebensjahres. Somit liegt die Altersgrenze für die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) mit 68 Jahren bereits über dieser Grenze. Generell ist zu berücksichtigen, dass sich die Leistungsfähigkeit im Alter höchst unterschiedlich darstellt. Das Ende der Amtszeit regelmäßig von einer externen Beurteilung des Gesundheitszustands abhängig zu machen, wäre aufwändig und schwierig und könnte gerade bei Richtern zu Konflikten mit ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit führen, weil Richter nach Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung entlassen oder ihres Amtes enthoben werden dürfen.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ausschließlich der eigenen individuellen Einschätzung der jeweiligen Richterin bzw. des jeweiligen Richters zu überlassen, würde dagegen dazu führen, dass die Richterin bzw. der Richter letztlich selbst über den Zeitpunkt der Wahl des Nachfolgers bestimmen würde. Sie wären damit zumindest dem Verdacht ausgesetzt, den Zeitpunkt des Ausscheidens davon abhängig zu machen, welche politische Mehrheit für die mit ihrem Ausscheiden notwendig werdende Wahl eines Nachfolgers besteht. Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass Beispiele aus anderen Staaten, die keine Altersgrenze für das Richteramt an Höchstgerichten vorsehen, belegen, dass solche Erwägungen dort tatsächlich die richterliche Entscheidung über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Richteramt bestimmt haben.

Gemeinsam mit der in § 4 Absatz 1 BVerfGG festgelegten Begrenzung der Amtszeit auf 12 Jahre und dem in § 4 Absatz 2 BVerfGG bestimmten Ausschluss der Wiederwahl trägt die Altersgrenze nach Auffassung des Petitionsausschusses zudem dazu bei, das Bundesverfassungsgericht nicht durch überlange Amtszeiten seiner Mitglieder von der gesellschaftlich-politischen Entwicklung abzukoppeln, sondern seine demokratische



Legitimation durch regelmäßige Neubesetzungen seitens Bundestag und Bundesrat immer wieder rechtzeitig zu erneuern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.